

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Quarantäne für mit dem Corona-Virus infizierte Personen,  
Kontaktpersonen der Kategorie I und begründete Verdachtsfälle vom 17.03.2020**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg vom 17.03.2020 zur Anordnung der Quarantäne für mit dem Corona-Virus infizierte Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und begründete Verdachtsfälle wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Begründung:**

Das Landratsamt Günzburg hat am 17.03.2020 eine Allgemeinverfügung zur Anordnung der Quarantäne für mit dem Corona-Virus infizierte Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und begründete Verdachtsfälle erlassen (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. S 2 vom 17.03.2020, Lfd. Nr. S 3).

Aufgrund von Änderungen bei der Beurteilung begründeter Verdachtsfälle und den Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 nicht mehr auf dem aktuellen Stand und bedarf der Anpassung an die aktuellen Vorgaben.

Da das Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen ohnehin bereits mündlich anordnet und auch mit der Allgemeinverfügung eine telefonische Verständigung der Betroffenen erforderlich ist, wird von einer Änderung der Allgemeinverfügung abgesehen.

Künftig wird Betroffenen die häusliche Absonderung nur noch mündlich angeordnet

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 17.03.2020 zur Anordnung der Quarantäne für mit dem Corona-Virus infizierte Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und begründete Verdachtsfälle ist daher nicht mehr erforderlich und war aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vqh.bayern.de](http://www.vqh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 20.04.2020

Hubert Hafner  
Landrat

---

Hubert Hafner  
Landrat